

Einstellvertrag Bootslager

§ 1. Vertragspartner

Zwischen dem Segelclub Mainspitze e.V. - im folgenden SCM genannt und

Herrn / Frau _____

Wohnhaft in _____

Telefon _____

- im folgenden Mieter genannt – wird folgender Einstellvertrag geschlossen:

§ 2. Vertragsgegenstand

(1) Der SCM gewährt dem Mieter das Recht, sein mit dem SCM-Standerschein eingetragenes Boot im Bootslager abzustellen. Der Trailer muss eindeutig mit Eigner-Namen und Telefonnummer gekennzeichnet sein. Der Mieter versichert, Eigentümer des eingestellten Bootes zu sein. Der Mieter bekommt einen Platz von dem zuständigen Bootswart zugewiesen. Der SCM ist berechtigt, dem Mieter während der Vertragslaufzeit mit triftigem Grund einen anderen Platz zuzuweisen.

(2) Der SCM übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen des abgestellten Boots, des Trailers und/oder des Zubehörs sowie sonstiger im Boot/auf dem Trailer gelagerter Gegenstände.

§ 3. Benutzung

Die Benutzung des Platzes ist nur zum vertraglich bestimmten Zweck zulässig. Sie darf den Betrieb, den Verkehr auf den Zufahrtswegen oder Plätzen und die Nachbarschaft nicht stören. Anordnungen des SCM sind für den Mieter verbindlich.

§ 4. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____ und endet spätestens mit Ablauf des Erbpachtvertrages zwischen dem SCM und der Stadt Mainz oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mieters im SCM.

§ 5. Vorzeitige Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des SCM (30.09.) gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für das Recht, zur fristlosen Kündigung gilt § 12 dieses Vertrages. Bei einer Kündigung des SCM kann der betroffene Mieter widersprechen und den Schifferrat anrufen. Nach Anhörung des Schifferrats entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist für den Mieter verbindlich.

§ 6. Mietzins

Die Höhe des Mietzins ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung des SCM. Der Mietzins wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich für den Zeitraum des Geschäftsjahres des SCM (01.10. bis 30.09.) abgerechnet. Der Mietzins wird von dem Mieter auch dann geschuldet, wenn er den ihm zugewiesenen Platz nicht nutzt, den Mietvertrag aber dennoch nicht gemäß § 5 des Mietvertrages gekündigt hat.

§ 7. Versicherung

Der Mieter muss ausreichend haftpflichtversichert sein, da er jegliches mit Benutzung des Platzes verbundenes Risiko alleine trägt. Darüber hinaus empfiehlt der SCM dem Mieter eine Vollkasko-Versicherung wie auch eine Trailerversicherung abzuschließen. Der SCM weist ausdrücklich darauf hin, dass der Baumbestand auf dem Gelände alt ist und keine Haftung für Schäden durch eventuellen Astbruch übernommen wird.

§ 8. Unterhaltung des Platzes

Der Platz ist vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Er ist in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Der Mieter haftet dem SCM gegenüber für alle Schäden, die er verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Erdreich, in das Wasser oder in die Luft gelangen. Der Mieter hat dem SCM gegenüber für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden ein zustehen, die dem SCM aus dem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung entstehen.

§ 9. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem SCM für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot, Zubehör, Inventar und Trailer ein. Insoweit gelten die §§ 562 bis 562 d BGB.

§ 10. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung an Dritte seitens des Mieters ist nicht zulässig. Der SCM hat das Recht, den Platz, so er eine Saison nicht genutzt wird, nach Anhörung des Mieters durch Gäste zu besetzen.

§ 11. Veränderungen

Der SCM darf Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter darf Veränderungen am Platz nur nach Absprache mit dem Vorstand vornehmen. Die Veränderungen sind nach Kündigung zurück zu bauen.

§ 12. Fristlose Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 543 BGB fristlos gekündigt werden. Auch die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller seiner übrigen Teile nicht berührt.

§ 14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Groß-Gerau.

§ 16. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag haben beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Gustavsburg, den _____

Segelclub Mainspitze e.V

Mieter